



ÖFFENTLICH

DN.: 2014/0233 vom 31.10.2014

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	18.11.2014	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Bebauungsplan Nr. 81 b "Baugebiet östlich des Buschlandweges"
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und Beschluss zur Durchführung einer Bürgerversammlung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, den Bebauungsplan Nr. 81 b „Baugebiet östlich des Buschlandweges“ der Stadt Ochtrup im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen und die Verwaltung wird beauftragt, eine Bürgerversammlung durchzuführen.

Der Geltungsbereich ist im beigelegten Plan zeichnerisch dargestellt und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch die nördliche Grenze des Flurstückes 150,
im Osten: durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 150, 1724, 177, 1725 und 1768,
im Süden: durch die südliche Grenze des Flurstückes 1768,
im Westen: durch den Buschlandweg tlw..

Die angegebenen Flurstücke und Straßen liegen in der Flur 68 der Gemarkung Ochtrup.

Sachdarstellung:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um die Entwicklung dieses Gebietes im Rahmen der gemeindlichen Planung durch rechtsverbindliche Festsetzungen zu steuern. Hierbei handelt es sich um eine Lückenschließung zu der bereits vorhandenen Wohnbebauung entlang des Buschlandweges, welche vorrangig vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich auszuweisen ist.

Ein weiterer wichtiger Aspekt für die Ausweisung in diesem Bereich ist die bereits vorhandene Infrastruktur, wodurch zusätzliche Flächenversiegelungen vermieden werden.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan orientieren sich an den nördlich angrenzenden Bebauungsplänen Nr. 81 und 81 a, um den Gebietscharakter beizubehalten.

Umweltrelevanz:

Mit dieser Planung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 und 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Haushaltsmittel stehen unter dem Untersachkonto 61000.65500 (Sachkosten der Bauleitplanung) zur Verfügung.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Im Auftrage:

Koke